

Helfer oder Halunken?

Eine Betrachtung des Wandels von der Figur des „Fluchthelfers“
zur Figur des „Schleusers“. Von Johannes Stiegler.



Die Website „SCHLEUSER.NET“ irritiert. Denn dies ist die Internetpräsenz des „Bundesverband Schleppen & Schleusen“. Unverblümt präsentiert der Verband sich als „Lobbyorganisation für Wirtschafts-Unternehmen, die sich auf den undokumentierten, grenzüberschreitenden Personenverkehr spezialisiert haben“. Dieses offensive Auftreten überrascht, hauptsächlich weil die Beihilfe zum undokumentierten Grenzübertritt strafbar, aber auch, weil der Begriff ‚Schleuser‘ selbst stark negativ konnotiert ist. Die Verwunderung erklärt sich auf den zweiten Blick, auf den sich der Bundesverband als interventionistisches Kunstprojekt entpuppt. Die Infragestellung des negativen Bildes von „Schleusern“ ist Ziel dieses Projekts. Angesichts der deutschen Migrationsdebatte der letzten Jahre ist eine kritische Betrachtung des Schleuser-Diskurses überfällig. Zudem wird bei näherer Betrachtung der Hilfe zum undokumentierten Grenzübertritt, also der „Schleusung“, deutlich, dass diese nicht immer verpönt und kriminalisiert war, sondern dass ihre Bewertung stark von den historisch-politischen Gegebenheiten abhängt.

Anstelle von organisierter Kriminalität handele es sich bei „Schleusern“ meist um lose Netzwerke, die ihre Dienstleistungen auf einem Markt anbieten würden

Organisierte Kriminalität ...

In Presseberichten werden „Schleuser“ häufig der organisierten Kriminalität zugerechnet. Sie werden als Banden beschrieben, die hohe Preise für ihre Dienste kassieren und ihnen ausgelieferte Menschen skrupellos in Lebensgefahr bringen. Häufig werden sie mit Menschenhandel in Verbindung gebracht. Auch staatliche Institutionen verbreiten diese negative Darstellung. Beispielsweise stellte Innenminister Hans-Peter Friedrich im Interview mit dem ARD-Magazin ‚Panorama‘ im September 2013 „Schleuserbanden“ undifferenziert in den Kontext von „organisiertem Menschenhandel in jeder Form, Zwangsprostitution“ und erklärte alleine sie zu Schuldigen am Tod von Flüchtenden. Sein Vorgänger Wolfgang Schäuble hatte 2008 in einem Interview mit dem

Deutschlandradio ebenso „den Schleuserbanden“ vorgeworfen, „wirklich organisierte Kriminalität, menschenverachtende organisierte Kriminalität [zu] betreiben“. Und dieses Bild ist es, gegen das der „Bundesverband Schleusen & Schleppen“ interveniert. Eines seiner Ziele ist „die Verbesserung des Images von ‚SchlepperInnen und SchleuserInnen‘ [und] die Richtigstellung der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit“.

... oder selbstorganisierte Netzwerke der Migration?

Kritik an der „staatlichen Öffentlichkeitsarbeit“ wird auch in wissenschaftlichen Untersuchungen von Schleusern und ihren Aktivitäten geäußert. Eine der wenigen Arbeiten zu diesem Thema ist eine qualitative Studie des Europäischen Forums für Migrationsstudien der Universität Bamberg mit dem Titel ‚Menschenschmuggel‘ aus dem Jahr 2004. Für die

Studie wurden unter anderem Interviews mit 19 Expert_innen¹, hauptsächlich Mitarbeiter_innen der Bundespolizei und den Landespolizeien, durchgeführt. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass „die verbreitete These, dass

große, pyramidenförmig-hierarchisch strukturierte mafiöse Organisationen das Geschäft dominieren und diese nicht nur im Bereich illegaler Migration, sondern auch im Drogen- und Waffenhandel wie im Prostitutionsgeschäft tätig seien“, nicht zutreffe. Ebenso wenig seien Verbindungen zu Menschenhandel festzustellen. Anstelle von organisierter Kriminalität handele es sich bei „Schleusern“ meist um lose Netzwerke, die ihre Dienstleistungen auf einem Markt anbieten würden, und auf die Migrant_innen wiederum bei Bedarf zurückgreifen würden. Genauso falsch sei die oft gehörte These, „Schleuser“ würden Menschen erst dazu bewegen, einen illegalen Grenzübertritt zu versuchen. Anders als in staatlichen und medialen Darstellungen würden Migrant_innen vielmehr selber die aktive Rolle einnehmen und nach Wegen suchen, eine Grenze im Zweifelsfall auch ohne staatliche Genehmigung zu passieren. „Mi-

granten“ und „Schleuser“ sind darüber hinaus oftmals gar nicht so einfach zu unterscheiden: Der Sozialwissenschaftler Helmut Dietrich schreibt in seinem Aufsatz „Schleusertum – Fluchthilfe“, dass Migrant_innen gelegentlich auf einer Etappe ihrer Migration selbst als „Schleuser“ tätig werden, weil sie durch ihren erfolgreichen Grenzübertritt die nötige Expertise erworben haben und durch ihre Dienstleistung Geld für ihre weitere Migration erwerben können (<http://www ffm-berlin.de/schleuserfluchthilfe.html>).

Inhaftierte und Verurteilte

In den letzten Jahren gab es drei konkrete Fälle, in denen mutmaßlichen „Schleusern“ große öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wurde. Im Jahr 2004 hatten Elias Bierdel und Stefan Schmidt, zwei Mitarbeiter der deutschen humanitären Organisation ‚Cap Anamur‘, 37 Bootsflüchtlinge aus dem Mittelmeer gerettet und wollten sie in den nächsten Hafen in Italien bringen. Vor der italienischen Küste wurde das Schiff drei Wochen festgehalten; den Passagier_innen wurde die Einreise verwehrt. Im Jahr 2009 wurden die beiden Aktivisten schließlich von den Vorwürfen der Beihilfe zur illegalen Einwanderung freigesprochen.

Im September 2007 wurden sieben tunesische Fischer_innen „wegen Verdacht auf Förderung der illegalen Zuwanderung“ in Italien festgenommen. Sie hatten 44 Menschen an Land gebracht, die sie nach eigenen Angaben aus einem kleinen Boot 30 Seemeilen vor der italienischen Insel Lampedusa aus aufgewühlter See gerettet hatten. Mindestens Abdelbassit Zenzeri, einer der beiden Kapitäne, verlor daraufhin seine Lizenz als Fischer und damit Beruf und Lebensgrundlage; die Schiffe wurden konfisziert. Im September 2009 wurden er und Abdelkarim Bayoudh, der zweite Kapitän, zwar vom Vorwurf der Beihilfe zur illegalen Einreise freigesprochen, aber wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und 440 000 Euro Strafe verurteilt. Erst im Berufungsverfahren vier Jahre nach dem Vorfall wurden sie freigesprochen. Diese aufreibenden und langjährigen Verfahren aufgrund des Vorwurfs der „Schleusung“ wurden eingeleitet, obwohl es sich bei den Transporten ans europäische Festland offensichtlich um spontane humanitäre Rettungsaktionen Schiffbrüchiger ohne finanzielle Gegenleistung handelte.

Ein jüngerer Fall, der sehr unterschiedliche Bewertungen in den Medien erhielt, ist der Fall des deutschen Ingenieurs Hanna L., der ausführlich von Stefan Buchen in seinem jüngst erschienenen Buch „Die neuen Staatsfeinde“ beschrieben wird. Der Essener hatte Menschen aus Syrien auf Bitte ihrer in Deutschland lebenden Verwandten dabei unterstützt, ihr Leben vor dem dortigen Krieg zu retten, indem sie ohne staatliche Erlaubnis zu ihren Leuten nach Deutschland kamen. Für das „gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern“ wurde er im Juli 2013 zu 110 000 Euro Geldstrafe und zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt und verlor seine Arbeit. Zwei weitere Angeklagte wurden zu jeweils mehr als zwei Jahren Haft verurteilt. Dabei hatte sich keine_r der mit ihrer Hilfe Geflüchteten schlecht behandelt gefühlt.

Bundesverdienstkreuz-Träger_innen und „Gerechte unter den Völkern“

Diese Fälle verwischen das gern gezeichnete Bild des skrupellosen, mafiösen „Schleusers“ und lenken den Blick auf humanitäre Aspekte der Hilfe beim irregulären Grenzübertritt. Die Figur, die mit solch einer humanitären Hilfe konnotiert ist, ist die des „Fluchthelfers“. Sie ist im Kontext des Dritten Reichs und des Kalten Krieges beheimatet und ihre moralische Bewertung steht der des „Schleusers“ diametral entgegen. „Fluchthelfer“, die Menschen aus der DDR zur Einreise in die BRD verhalfen, handelten nach bundesrepublikanischen Maßstäben nicht nur legal, sondern ihnen wurde – und wird auch heute noch – gesellschaftliche Anerkennung bis hin zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes zuteil. Dass sich einige von ihnen ihre Dienste oft teuer bezahlen ließen, wurde von bundesdeutschen Gerichten als legitim erachtet. Der Bundesgerichtshof verpflichtete beispielsweise 1977 einen Flüchtling aus der DDR dazu, seinem „Fluchthelfer“ die abgesprochene Summe von 30 000 Mark zu zahlen – ein sehr hoher Betrag im Vergleich mit heute an „Schleuser“ zu entrichtende Summen. Der „Fluchthelfer“ Albert Schütz, der Migrant_innen aus der DDR in die BRD schmuggelte, machte den finanziellen Anreiz explizit: „Nein, es waren keine humanitären Gründe. ... Die Gründe waren die, dass ich mich dazu verpflichtet habe, diese Leute zu holen. Und das war meine Aufgabe, ich wurde dafür bezahlt, und somit hatte es sich.“ In der DDR allerdings wurden eben jene im Westen gefeierten „Fluchthelfer“ kriminalisiert und als „Menschenhändler“ bezeichnet.



Böse Jungs oder Helden?
Kapitän Stefan Schmidt und Elias Bierdel, die zwei Flüchtlingsretter von der „Cap Anamur“

Auch Menschen, die Verfolgten des Nationalsozialismus geholfen haben, irregulär in ein relativ sicheres Land einzureisen, wird heute große Anerkennung zuteil – was nicht immer so war. Der Schweizer Paul Grüninger beispielsweise, damals Polizeikommandant in St. Gallen, ermöglichte in den Jahren 1938 und 1939 mehreren hundert Menschen die Einreise aus Österreich nach dessen „Anschluss“ an das Deutsche Reich. Im Jahr 1939 wurde er suspendiert und wegen „Ermöglichung illegaler Einreisen oder unzulässiger Tolerierung illegal Eingereister“ angeklagt. Wegen der Angabe falscher Daten in Dokumenten der irregulär Eingereisten wurde er schließlich verurteilt. Erst 1995, nach einigen Rehabilitierungsversuchen und 23 Jahre nach seinem Tod, wurde er nachträglich freigesprochen. Mittlerweile wurden Straßen in mehreren Städten nach ihm benannt und er wird von der Shoah-Gedenkstätte Yad Vashem zu den „Gerechten unter den Völkern“ gezählt.

Dietrich stellt fest, dass „die Fluchthilfe zur Zeit der Blockkonfrontation als ein probates Mittel [galt], mit dem die Bewegungsfreiheit und die Menschenrechte unter universalistischer Zielsetzung auszuweiten waren.“

ins Positive ist nach der Kapitulation Nazi-Deutschlands und nach dem Bekanntwerden des Ausmaßes der Gräueltaten der Nazi-Herrschaft nicht verwunderlich. Diese Umbewertung schlug sich dann, nach vielen Jahren, auch in der Rehabilitierung der wegen dieser

Unterstützung verurteilten Menschen nieder. Bei der „Fluchthilfe“ für Staatsangehörige der DDR hingegen brauchte es keine nachträgliche Umdeutung. DDR-Bürger_innen waren per Gesetz auch Staatsangehörige der BRD und somit war ihre Einreise in die Bundesrepublik

rechtlich einfach möglich. Davon abgesehen waren Immigrant_innen aus der DDR als Flüchtlinge aus einem verfeindeten und verhassten politischen System willkommen. Dietrich stellt fest, dass „die Fluchthilfe zur Zeit der Blockkonfrontation als ein probates Mittel [galt], mit dem die Bewegungsfreiheit und die Menschenrechte unter universalistischer Zielsetzung auszuweiten waren.“ Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass Migrant_innen aus der DDR nicht als kulturell fremd betrachtet wurden.



Erst verurteilt – spät geehrt
Paul Grüninger ermöglichte während des NS-Regimes, hunderten von Menschen die Einreise in die Schweiz.

Eine Frage der Klientel

Die unterschiedliche Bewertung von „Fluchthelfern“ und „Schleusern“ scheint auf den ersten Blick paradox, handelt es sich doch bei beiden Figuren um Menschen, die dasselbe tun: Anderen Menschen helfen, eine staatliche Grenze zu passieren ohne die Autorisierung der betroffenen Staaten. Sie unterstützen Menschen dabei, sich vor repressiven Regimen, Kriegen, Armut, gesellschaftlicher Diskriminierung oder anderen Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Sie bringen ihre Kund_innen wissentlich in gefährliche, gelegentlich sogar lebensbedrohliche Situationen. Sie lassen sich ihre Dienste meist gut bezahlen und machen sich die Abhängigkeit der Migrant_innen von ihrem Wissen und ihren Möglichkeiten zum Vorteil.

Der Unterschied liegt hauptsächlich in ihrer Klientel, also den Menschen, die mit ihrer Hilfe eine Grenze überwinden, und darin, ob deren Grenzübertritt als legitim und förderungswürdig betrachtet wird. Flüchtlinge, die aus von Nazi-Deutschland beherrschten Gebieten geflohen sind, hatten es trotz bekannter Verfolgung schwer, Zuflucht in einem anderen Land zu finden. Das zeigt nicht nur der Fall des Polizeikommandanten Grüninger. Die moralische und legale Umbewertung der illegalen Hilfeleistung

Der diskursive Wandel der Figuren

Der Wandel von der Figur des „Fluchthelfers“ zur Figur des „Schleusers“ und die damit einhergehende Abwertung der Hilfe zum irregulären Grenzübertritt haben sich in den frühen 1990er Jahren vollzogen. Das Ende des Kalten Kriegs und die Vereinigung der BRD mit der DDR veränderten auch die Immigration in die Bundesrepublik. Die Immigrant_innen waren zum einen nicht mehr Flüchtlinge aus dem feindlichen Ostblock und erst recht keine „Volksdeutschen“ oder deutsche Staatsangehörige, wie vormals die Zuwander_innen aus der DDR. Zum anderen erhöhte sich dank leichter passierbarer Grenzen ihre Zahl. Ein weiterer Grund für die größere Aufmerksamkeit und Ablehnung gegenüber Immigrant_innen könnte das Erstarken eines deutschen Nationalismus nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten gewesen sein. Fest steht, dass die Einwanderung und ihre Beschränkung in den Fokus der Regierung und der führenden Parteien rückten.

Die gravierende Einschränkung des Asylrechts im „Asylkompromiss“ von 1993 ist weithin bekannt. Weniger bekannt ist, dass auf der Ministerkonferenz in Budapest im selben Jahr, an der Vertreter_innen von 35 europäischen Staaten teilnahmen, neben irregulären Immigrant_innen auch „Schleuser“ als Problem ausgemacht wurden. Um transnationale Migration weiter einzuschränken, musste auch gegen diejenigen vorgegangen werden, die diese Migration erleichterten. Die damalige Fraktionssprecherin der Grünen im Europaparlament, Claudia Roth, kritisierte die Beschlüsse der Konferenz: „Aus Fluchthilfeorganisationen, die so benannt worden sind, als es noch die Mauer gab oder den sogenannten Eisernen Vorhang, wurden in ... der Budapester Konferenz per Definition Schlepperbanden. Sie wurden per Definition zu schwerkriminellen Organisationen und Schwerkriminellen umbenannt.“ Weder das Recht auf Bewegungsfreiheit noch Menschenrechte, die zuvor Argumente für Solidarität oder Mitleid mit der Bevölkerung in den Staaten des Warschauer Pakts und insbesondere mit der Bevölkerung der DDR waren, werden seither als legitime Gründe für eine Einreise nach Deutschland erachtet.

Johannes Stiegler
*studiert Soziologie,
Ethnologie und
Politikwissenschaft
und lebt in Beirut.*

Und was in den Berichten über „Schleuser“ meist vergessen wird: Migrant_innen sind erst durch die rechtlich und technisch immer weiter beschränkten Einreisemöglichkeiten nach Deutschland, und in die EU allgemein, zunehmend darauf angewiesen, die teuren und oft lebensgefährlichen Dienste von „Fluchthelfern“/„Schleusern“ in Anspruch zu nehmen.<

Die Schreibweise mit Unterstrich vor der weiblichen Endung soll die auf Männer fokussierte Schreib-, Sprech-, und Denkweise aufbrechen und über Frauen hinaus Menschen jeglichen Geschlechts miteinbeziehen und geschlechtliche Kategorisierungen aufheben. Diese Schreibweise wird bei zitierten diskursiven Begriffen, zum Beispiels „Schleuser“, nicht angewandt, da diese zitiert und nicht meine eigenen Begriffe sind und da sie den Männer-zentrierten Diskurs widerspiegeln.

iz3w ► Zeitschrift zwischen Nord und Süd

345

iz3w ◀

Diskriminierung inklusive – von Barrieren und Behinderungen

Außerdem: ► Friedensbewegung im Senegal
► Dschihadisten auf dem Vormarsch ► Afropolitane im Roman... 60 Seiten, Einzelpreis €5,30

auch als PDF-Download

iz3w ► Telefon 0761-740 03 · www.iz3w.org